

Gegen den Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung – Reform auch als Chance?

In der Hauptverhandlung wird nach dem mehr summarischen Vor- und Zwischenverfahren der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt, und zwar in einer Weise, »die nach allgemeiner Prozess Erfahrung die größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und zugleich für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bietet«. So preist das *BVerfG* (E 74, 358 [372] = StV 1987, 325) die Hauptverhandlung. Dem hatten sich bekanntlich dealende prozessuale Parallelgesellschaften mit Hang zu disponibleren Formen der Wahrheitsfindung zunehmend entzogen. Durch die Regelungen zur Absprache und letztlich auch durch die Entscheidung des *BVerfG* v. 19.03.2013 (StV 2013, 353) sind dieser zwar Grenzen aufgezeigt, aber auch Legitimation verliehen worden. Ob die eingeforderte größere Formenstrenge der Absprache zu einer Renaissance der Hauptverhandlung führt, bleibt abzuwarten.

Wie aber ist es um die Qualität der Wahrheitssuche in der Hauptverhandlung in Zeiten des erweiterten polizeilichen Urkundsbeweises (§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO) sowie angelegter ergänzender Verlesung von Aussageinhalten (*Mosbacher* NSTZ 2014, 1) noch bestellt? Welche Begehrlichkeiten im Sinne fiskalisch orientierter Prozessökonomie werden wohl künftig an den Gesetzgeber herangetragen. In einer Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur Absprache wurde etwa gefordert, Bedingungen zu schaffen, die einen Handel mit dem Angeklagten »zu Lasten der Wahrheit und der Gerechtigkeit« überflüssig machen. Reformbedarf bestehe hiernach u.a. im Ablehnungsrecht, bei der Befristung von Beweisanträgen sowie für Erleichterungen von Beweistransfers aus dem Ermittlungsverfahren. Der nicht nur von Verteidigern angestimmten Klage, die Hauptverhandlung drohe zur summarischen Plausibilitätsprüfung polizeilicher Sachverhaltsbewertungen und einer Perpetuierung des Vorverfahrens zu verkommen, wäre die Berechtigung nicht abzusprechen.

Einen anderen – sehr viel besseren – Weg zeigt der *Alternativentwurf Beweisaufnahme (AE-B)* des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer auf. Dieser in GA 2014, 1 nachzulesende Ansatz sucht prozessökonomische Bedürfnisse mit einer die Konfrontationsrechte des Beschuldigten während der Prozessgestaltung in Einklang zu bringen. Vorgeschlagen wird u.a. eine Rangfolge der Nutzung von Beweissurrogaten, um etwa Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen. Hiernach soll die im *AE-B* als Regelfall der Dokumentation im Vorverfahren vorgeschriebene audiovisuelle Aufzeichnung von Aussagen das primäre Beweismittel eines Transfers in die Hauptverhandlung sein. Tatsächlich ist damit der wesentliche Punkt rechtsstaatlicher Bedingungen für den Transfer von Ermittlungsergebnissen in die Hauptverhandlung angesprochen: die (möglichst) vollkommene Transparenz der früheren Beweiserhebung unter dem Vorbehalt, das Beweismittel erneut in der Hauptverhandlung unmittelbar prüfen zu können und das Konfrontationsrecht des Beschuldigten zu sichern. Wer Feststellungen auch unmittelbar auf Ermittlungsergebnisse stützen will, hat sich der Transparenz ihres Zustandekommens zu versichern. Der *AE-B* geht weit über das hier Angesprochene hinaus und stellt ein kohärentes Modell zur Diskussion, das der richterrechtlich geprägten gegenwärtigen Anwendung geltenden Rechts zur Rekonstruktion von Vorgängen des Ermittlungsverfahrens und damit zur Sicherung der Qualität von Wahrheitsfindung deutlich überlegen scheint. Nicht nur Verteidiger sollten sich dem nicht verschließen. Jeder Praktiker weiß, um wie viel effizienter sich Hauptverhandlungen führen ließen, wenn etwa das Zustandekommen polizeilicher Aussageprotokolle nicht mehr im Streit stünde. Dass audiovisuell aufgenommene Aussagen als Inbegriff der Hauptverhandlung ggf. geeignet sind, auch das gegenwärtige Revisionsverfahren zu beeinflussen, weil sie sich theoretisch inhaltlich ohne Verletzung des Rekonstruktionsverbotes beweisen ließen, kann kein Hindernis sein. Im Gegenteil: Angst vor nachvollziehbarer Transparenz des Verfahrens stünde nicht nur im Widerstreit zum Prozessziel materieller Wahrheitsfindung, sie wäre auch instanzunabhängig ein schlechter Ratgeber bei jeder strafprozessualen Reform.

Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin